

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 877

vom 19. April 1983

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Drosselweg", Mutation zum Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 8. November 1982 den Bau- und Strassenlinienplan "Drosselweg" sowie die damit verbundene Änderung des Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die Öffentliche Auflage fand vom 3. Januar bis 2. Februar 1983 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 1982 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 20. Dezember 1982 benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 22. März 1983 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne sowie Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln, wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 8. November 1982 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Drosselweg" sowie die damit verbundene Änderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/BSP/25/0 [Bau- und Strassenlinienplan] und 1/SP/1/2 [Strassennetzplan] versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bauverwaltung Aesch, 4147 Aesch
Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt
Baupolizeiamt [2]
Planungsamt [6]
Baudirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the 2nd Surveyor mentioned in the text above.